



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
166. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2026

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026 187

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 104	Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Zuweisungsordnung)	188
Nr. 105	Stellvertretender Ökonom des Erzbistums	190
Nr. 106	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	190
Nr. 107	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	192
Nr. 108	Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen	192
Nr. 109	Ordnung für Praktikumsverhältnisse	193
Nr. 110	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf.	194
Nr. 111	Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf	196
Nr. 112	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg	198
Nr. 113	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg	200
Nr. 114	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg	203
Nr. 115	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg	205
Nr. 116	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Heiligenhaus	208
Nr. 117	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und Paulus in Velbert	210
Nr. 118	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus	213
Nr. 119	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen	215
Nr. 120	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen	217
Nr. 121	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen	220
Nr. 122	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid	222
Nr. 123	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid	224
Nr. 124	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid	227
Nr. 125	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle	229
Nr. 126	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld	232
Nr. 127	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much	234
Nr. 128	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath	236

Nr. 129 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid	239
Nr. 130 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid	241
Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg	244
Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid	246
Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichterorth	249
Nr. 134 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth	251
 Bekanntmachungen des Generalvikars	
Nr. 135 Bekanntmachung über die Neubildung der Dombau-KODA und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	254
Nr. 136 Diakonenweihe	255
 Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen	
Nr. 137 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen	255
 Personalia	
Nr. 138 Personalchronik	256
 Pontifikalhandlungen	
Nr. 139 Pontifikalhandlungen durch Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp	258

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Länder in Mittel-, Ost- und Südosteuropa stehen vor großen Herausforderungen: Politische Polarisierung, wirtschaftliche Unsicherheit, soziale Spannungen sowie die Erfahrungen von Gewalt, Krieg und Flucht belasten den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Vor diesem Hintergrund stellt Renovabis die diesjährige Pfingstaktion unter das Leitwort „zusammen_wachsen. damit Europa menschlich bleibt“.

Die Kirchen im Osten Europas sind in diesem Sinne engagiert. Durch soziale Hilfen, Bildungsangebote, Versöhnungsinitiativen und die Förderung des interreligiösen Dialogs bauen sie Brücken über Gräben und Grenzen hinweg.

Pfingsten erinnert uns daran, dass der Heilige Geist Menschen zusammenführt. Seine Gaben, um die wir heute besonders bitten, stiften Gemeinschaft. Die Welt braucht diesen Geist der Solidarität und der Verbundenheit dringend. So bitten wir Sie herzlich: Unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Renovabis durch Ihre großzügige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Renovabis bestimmt. Dessen Projektpartner fördern durch soziale Hilfen, vielfältige Bildungsangebote sowie Dialog- und Versöhnungsinitiativen den gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Es wird empfohlen, den Aufruf am 17. Mai 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für Renovabis bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 104 Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Zuweisungsordnung)

Präambel

Zweck dieser Zuweisungsordnung ist die Schaffung eines transparenten, gerechten und effizienten Systems der Kirchensteuerzuweisung, das die finanzielle Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stärkt und eine Finanzierung der pastoralen und sonstigen Aufgaben sicherstellt. Diese Ordnung regelt die Zuweisung von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die damit verbundenen beiderseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Erzbistum Köln wird die Kirchensteuer als sog. Diözesansteuer erhoben. Das Erzbistum weist den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden als Rechtsträger der Pastoralen Einheiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Kirchensteuermittel für die pastoralen und sonstigen Aufgaben (allgemein kirchliche Zwecke) zu.

§ 2 Zuweisungen für allgemein kirchliche Zwecke

(1) Die Aufteilung des Zuweisungsbudgets aus der Kirchensteuer auf die einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände für allgemein kirchliche Zwecke erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel mit zwei Faktoren und zwar

- 80% der Zuweisung berechnet sich nach der Anzahl der Katholiken und
- 20% nach der Fläche der Pastoralen Einheit.

(2) Die Anzahl der Katholiken pro Pastoraler Einheit im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Mitglieder im Erzbistum Köln ergibt sich aus dem im Meldewesen hinterlegten Daten. Diese Daten werden jährlich aktualisiert. Stichtag ist der 31.12. des der Festlegung vorausgehenden Jahres.

(3) Die Fläche der Pastoralen Einheit in km² ergibt sich aus dem Verhältnis zur Gesamtfläche des Erzbistums Köln.

(4) Mit der Zuweisung für allgemein kirchliche Zwecke sowie den Erträgen aus der eigenen Vermögensverwaltung (s. § 5) sind die Kosten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands zu decken. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Seelsorge und Gottesdienst sowie die Kosten des in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden angestellten Personals und für die kirchengemeindlichen Gebäude.

(5) Bei Pastoralen Einheiten, die sich für den sog. Spurwechsel entschieden haben, und die demnach einen Kirchengemeindeverband auf der Ebene der Pastoralen Einheit haben, erhält ausschließlich der Kirchengemeindeverband die Zuweisung. Eine zusätzliche Finanzierung des Kirchengemeindeverbands auf Ebene der Pastoralen Einheit durch Erträge aus der Vermögensverwaltung der angeschlossenen Kirchengemeinden oder eine anteilige Weiterleitung der Zuweisungen

durch den Kirchengemeindeverband an einzelne oder alle angeschlossenen Kirchengemeinden ist in den Wirtschaftsplänen der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbands zu regeln.

(6) Die Berechnung der Zuweisung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Zuweisungen für Baumaßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden und Maßnahmen an der Ausstattung von Kirchen/Kapellen und pastoral genutzten Gebäuden

Die Zuweisung aus Kirchensteuermitteln für Baumaßnahmen an den kirchengemeindlichen Gebäuden und Maßnahmen an der Ausstattung von Kirchen/Kapellen und pastoral genutzten Gebäuden wird in gesonderten Richtlinien geregelt.

§ 4 Zuweisungen zur Finanzierung von kirchengemeindlichen Kindertageseinrichtungen (bis zum 31. Juli 2027)

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bis zum 31. Juli 2027 wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 5 Umgang mit Erträgen aus der Vermögensverwaltung

(1) Erträge aus der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, insbesondere aus der Verwaltung des kirchengemeindlichen Fondsvermögens, werden nicht auf den gemäß § 2 Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbetrag angerechnet. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung stehen der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verwirklichung der allgemein kirchlichen Zwecke vor Ort zur Verfügung.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erträge durch rechtliche Bindungen, insbesondere testamentarische Auflagen oder gesetzliche Verpflichtungen, zweckgebunden zu verwenden sind.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit Erträge aus Grundbesitz eines Stellenfonds erzielt werden und diese ausschließlich für die Besoldung und Versorgung von Geistlichen und Kirchendienern mit unmittelbar seelsorgerischen, religiös unterrichtenden oder liturgischen Aufgaben bestimmt sind. Wird für diesen Grundbesitz eine Steuerbefreiung von der Grundsteuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz (GrStG) in Anspruch genommen, sind diese Erträge an das Erzbistum Köln als Dienstgeber des pastoralen Personals abzuführen, soweit sie nicht für die Besoldung von kirchlichen Bediensteten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit unmittelbar seelsorgerischen, religiös unterrichtenden oder liturgischen Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Bildung von Rücklagen

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Pastoralen Einheit sind verpflichtet, angemessene Rücklagen zur langfristigen Sicherstellung der notwendigen Bauinstandhaltungen für die kirchengemeindlichen Gebäude und für sonstige unvorhersehbare Ausgaben zu bilden. Alles Weitere ergibt sich in Bezug auf die Gebäude aus den Richtlinien nach § 3. Dies betrifft auch die Festlegung von Richtwerten für die Mindesthöhe von Rücklagen.

§ 7 Haushaltssicherung und Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Pastoralen Einheit

Die Notwendigkeit einer Haushaltssicherung und der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zur Erhaltung oder Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 8 Sonderzuweisung

(1) In besonderen Fällen kann der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband eine befristete Sonderzuweisung bewilligt werden.

(2) Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Umstände des Einzelfalls zu einer unzumutbaren, außergewöhnlichen oder unbilligen finanziellen Belastung führen, die von der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband nicht zu vertreten ist.

(3) Die Bewilligung der Sonderzuweisung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 9 Kürzung von Zuweisungen

Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nach dieser Ordnung können gekürzt werden, wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband vorsätzlich falsche Angaben macht.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuweisungsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln vom 27.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114, S. 100), die Ausführungsbestimmungen zur Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln vom 25.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 116, S. 106 ff.), die Ausführungsbestimmung zu § 12 S. 2 der Zuweisungsordnung vom 18.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 27, S. 35), die Finanzierungsrichtlinie Bau vom 10.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33, S. 50), die Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und der Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW vom 14.11.2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 164, S. 212 ff.), die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen vom 15.04.2005 in der Fassung vom 9.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 34, S. 54), die Richtlinien zur Finanzierung von Maßnahmen der Pfarrarchivpflege im Erzbistum Köln vom 10.11.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 221, S. 265f) sowie die Kirchliche Ausstattungsrichtlinie vom 12.02.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59, S. 62 ff.) außer Kraft.

(2) Für Pastorale Einheiten, die sich noch in der Übergangsphase zu einem einheitlichen Rechtsträger auf Ebene der Pastoralen Einheit befinden, gelten die obigen Regelungen analog mit der Maßgabe, dass bei bestehenden Kirchengemeindeverbänden diese und nicht die zugehörigen Kirchengemeinden die Zuweisung erhalten.

(3) Abweichungen des nach § 2 berechnete Zuweisungsbetrages für die pastorale Einheit für das Jahr 2027 von den der pastoralen Einheit zuzurechnenden Zuweisungen im Jahr 2026 werden in 2027 gekappt, soweit die Abweichung 10 % übersteigt. Dies gilt sowohl für Abweichungen nach oben wie für Abweichungen nach unten. In den Folgejahren 2028 bis 2031 bleibt der errechnete Kappungsbetrag unverändert, wird aber jedes Jahr um ein Fünftel reduziert.

(4) Bestehende Sonder- und Bedarfszuweisungen laufen zum 31. Dezember 2026 aus.

Köln, 13. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 105 Stellvertretender Ökonom des Erzbistums

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich den Bereichsleiter Planung, Controlling, Steuern, Herrn Dr. Martin Günnewig, nach Anhörung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates und des Metropolitankapitels gem. Art. 25 Abs. 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) für weitere fünf Jahre bis zum 30. April 2031 zum stellvertretenden Ökonom des Erzbistums Köln ernannt habe.

Köln, 22. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 106 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderung der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2026 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. Januar 2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 45, S. 79 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der PubliKath GmbH, Bonn, gelten die Sonderregelungen der Anlage 30.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote zu Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikumsverhältnisse gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Eine Ausbildung nach der PiA-Ordnung wird bezüglich des Umfangs des Erwerbs einschlägiger Berufserfahrung dem Berufspraktikum im Erziehungsdienst gleichgestellt. In beiden Fällen gilt einschlägige Berufserfahrung in einem Umgang von einem Jahr als erworben.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In Anlage 2, Besonderer Teil B, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird an Satz 6 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %.“
4. § 14 der Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 Auslandsdienstreisen
 - (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Es gelten die Vorschriften für Inlandsdienstreisen, soweit in diesem Paragraphen nichts Abweichendes bestimmt ist.
 - (2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers.
 - (3) Bei Auslandsdienstreisen, die mit dem Flugzeug durchgeführt werden und deren reine Flugzeit mindestens fünf Stunden beträgt, können abweichend von § 4 Abs. 2 die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden. Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann der Dienstgeber auch bei einer Flugzeit von weniger als fünf Stunden eine entsprechende Regelung treffen.
 - (4) Bei Auslandsdienstreisen werden abweichend von § 6 Abs. 1 Auslandstagegelder in der Höhe gezahlt, wie sie sich gemäß § 14 Abs. 4 des LRKG in der jeweils geltenden Fassung ergibt.
 - (5) Bei Auslandsdienstreisen werden abweichend von § 7 Abs. 1 Auslandsübernachtungsgelder in der Höhe gezahlt, wie sie sich gemäß § 14 Abs. 5 des LRKG in der jeweils geltenden Fassung ergibt.
 - (6) Abweichend von § 9 Satz 1 beträgt die Ermäßigung des Tagegeldes bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort im Ausland lediglich 10 Prozent. Der Dienstgeber kann von der Ermäßigung des Tagegeldes in begründeten Ausnahmefällen absehen.
 - (7) Werden Dienstreisende wegen einer Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen, erhalten sie zusätzlich zu der Kostenerstattung nach § 12 Satz 2 für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes 10 Prozent des bisherigen Auslandstagegeldes.“
5. In § 1 der Anlage 29 wird der Absatz 4 unter Beibehaltung der Zählung aufgehoben.
6. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zur Anlage 30 wird wie folgt neu gefasst:
„Sonderregelungen für die PubliKath GmbH“
 - b) In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Regelungen dieser Anlage sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der PubliKath GmbH, Bonn.“
 - c) § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Geltungsbereich
Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse (Volontariat) der PubliKath GmbH, Bonn.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 4. und 6. treten am 1. April 2026 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. und 5. treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 107 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 18. März 2026 im Umlaufverfahren neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 17. November 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 305, S. 595), geändert.

Ebenso wird die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse in der Kölner Dombauhütte vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 17. November 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 305, S. 595), geändert:

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 15. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 108 Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

– Änderungen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Januar 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 29, S. 43 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erhalten für die Dauer des Praxisvertragsverhältnisses ein monatliches Entgelt in Höhe von

– ab 1. Januar 2026 1.625 Euro

– ab 1. Mai 2026 1.700 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, die Höhe des monatlichen Entgelts

	ab 1. Januar 2026	ab 1. Mai 2026
• im 1. Jahr	1.345 Euro	1.415 Euro,
• im 2. Jahr	1.395 Euro	1.465 Euro,
• im 3. Jahr	1.490 Euro	1.560 Euro.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 6 Allgemeine Pflichten“ werden durch die Wörter „§ 6 Dienstliche Anordnungen“ ersetzt.

b) Die Wörter „• § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ werden gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 16. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 109 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

– Änderungen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2026 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.) zuletzt geändert am 15. Januar 2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 51, S. 96 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt neu gefasst:

„– der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin/Kindheitspädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des (Fach-)Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin/Kindheitspädagogin vorauszugehen hat,“

2. In § 10 Absatz 1 Spiegelstrich 2 werden hinter dem Wort „Heilpädagoginnen“ ein Komma und das Wort „Kindheitspädagoginnen“ angefügt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2026 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 16. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim mit Sitz in Gerricusplatz 1, 40625 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf und der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf, die in ihrer heutigen Form seit dem 01.01.2010 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2010	11.851	64
2016	11.677	90
2020	10.853	34
2022	10.208	48
2023	9.861	50
2024	9.604	30

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und ihrem Anschluss an die Pfarrei, St. Margareta, Düsseldorf, fortan St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Seit der Neuorganisation der pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten zum 1. September 2023 bilden die Pfarreien St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und St. Margareta, Düsseldorf eine pastorale Einheit, wodurch bereits die Zusammenarbeit zwischen den beiden Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim bilden, gestärkt wurde. Nicht zuletzt ist auch seit dem 1. September 2023 Msgr. Oliver Boss kanonischer Pfarrer beider Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, dabei von St. Margareta, Düsseldorf bereits seit dem 1. Oktober 2017.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf zum 31.12.2026 und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf, fortan St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, zum 01.01.2027 den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu rich-

ten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 111 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum 31.12.2026 aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim. Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Margareta (Basilika Minor) geweihte Kirche in Gerricusplatz 1, 40625 Düsseldorf.

Die Pfarrkirche sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken, aber auch der Taufen hat sich in der Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf, die in ihrer heutigen Form seit dem 01.01.2011 besteht, in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2011	20.124	114
2016	19.514	139
2020	18.180	81
2022	16.674	130
2023	16.019	80
2024	15.725	92

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und ihrem Anschluss an die Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf, fortan St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Seit der Neuorganisation der pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten zum 1. September 2023, bilden die Pfarreien St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und St. Margareta, Düsseldorf eine pastorale Einheit, wodurch bereits die Zusammenarbeit zwischen den beiden Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim bilden, gestärkt wurde. Nicht zuletzt ist auch seit dem 1. September 2023 Msgr. Oliver Boss kanonischer Pfarrer beider Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, dabei von St. Margareta, Düsseldorf bereits seit dem 1. Oktober 2017.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC).

Die durch die Aufhebung St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf und ihren Anschluss an die Pfarrei St. Margareta, Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf zum 31.12.2026 und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf, fortan St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, zum 01.01.2027 den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 112 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Marien geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien und St. Servatius und der Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer heutigen Form seit dem 1. Januar 2009 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2009	8.042	42
2016	6.976	23
2020	6.422	16
2022	5.994	30
2023	5.757	30
2024	5.600	15

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. In den Folgejahren wurden viele Taufen nachgeholt, bevor ab 2024 erneut ein Rückgang zu verzeichnen war.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Marien und St. Servatius, St. Martin und Severin sowie St. Andreas und Evergislus – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Marien und St. Servatius.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Marien und St. Servatius und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheit wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Marien und St. Servatius, St. Martin und Severin sowie St. Andreas und Evergislus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Servatius und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. Februar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 113 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177, Bonn-Bad Godesberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und der Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 2009 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2009	9.911	67
2016	9.242	46
2020	8.751	31
2022	8.199	26
2023	7.838	22
2024	7.550	22

Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Martin und Severin, St. Marien und St. Servatius sowie St. Andreas und Evergislus – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Martin und Severin.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martin und Severin und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheiten wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Martin und Severin, St. Marien und St. Servatius sowie St. Andreas und Evergislus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin und Severin und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Ver-

änderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. Februar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 114 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg mit Sitz in Burgstraße 43, 53177, Bonn-Bad Godesberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und der Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 2006 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2006	8.165	67
2016	8.005	48
2020	7.697	35
2022	7.051	55
2023	6.821	58
2024	6.564	38

Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam. In den Folgejahren wurden viele Taufen nachgeholt, bevor ab 2024 erneut ein Rückgang zu verzeichnen war.

Die drei Pfarreien der Pastoralen Einheit Bad Godesberg – St. Andreas und Evergislus, St. Martin und Severin sowie St. Marien und St. Servatius – wurden zum 1. Januar 2013 aus ehemals drei eigenständigen Seelsorgebereichen zu einem Seelsorgebereich zusammengeführt. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden, darunter auch die Pfarrei St. Andreas und Evergislus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Andreas und Evergislus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Durch den gemeinsamen Pfarrgemeinderat haben sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich insbesondere nach der Corona-Pandemie weiter intensiviert haben. So werden die Erstkommunion- und Firmvorbereitung mittlerweile auf Ebene der Pastoralen Einheit durchgeführt und von Katechetinnen und Katecheten aus allen drei Pfarreien gemeinsam getragen. Für

die Jugend- und Bildungsarbeit wurde ein gemeinsames Konzept erarbeitet; ebenso arbeiten die drei Netzwerke der katholischen Familienzentren an einem einheitlichen Profil. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept verabschiedet.

Die Pfarreien bzw. Kirchengemeinden verfügen über eine gemeinsame Gottesdienstordnung, geben mit dem Godesberg Kurier einen gemeinsamen Pfarrbrief heraus und betreiben eine gemeinsame Homepage. Auch die karitativen Angebote sind für den gesamten Stadtbezirk konzipiert und werden von Ehrenamtlichen aus allen drei Pfarreien getragen. Mit der Errichtung der Pastoralen Einheiten wurde dieses gewachsene Miteinander strukturell weiter gefestigt. Schließlich haben die drei Pfarreien bzw. Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindeentwicklungsprozess durchlaufen, in dessen Rahmen ein Gebäudekonzept erarbeitet wurde.

Nichtsdestotrotz – und bei allem Positiven, die Kräfte auf diese Weise auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche zu konzentrieren – können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Andreas und Evergislus, St. Martin und Severin sowie St. Marien und St. Servatius innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas und Evergislus und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. Februar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 115 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg
- St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg
- St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg ist Burgstraße 43, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Marien geweihte Kirche in der Burgstraße 43, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Marien, Bonn-Bad Godesberg.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Dr. Gianluca Carlin FSCB, Bonn sowie als stellvertretende Vermögensverwalter Herr Dr. Rüdiger von Stengel, Rolandstraße 65, 53179 Bonn und Herr Joachim Keppeler, Burgstraße 43 a, 53177 Bonn, bestimmt.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg, die seit dem 1. September 2023 eine Pastorale Einheit bilden, immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken auf dem Gebiet der genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahren nahezu stetig rückläufig entwickelt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg und ihrer Zusammenführungen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg ab dem 1. Januar 2013 den Seelsorgebereich Bad Godesberg und damit eine pastorale wie auch verwaltungstechnische Kooperative. Seitdem bestehen aufgrund rückläufiger personeller Ressourcen und zur Stärkung des pastoralen Wirkens ein gemeinsames Pastoralteam und ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für alle drei Pfarreien. Im März 2021 wurde Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB zum Pfarrverweser aller Pfarreien ernannt, die nun aufgelöst werden und die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg bilden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden deren Zusammenführung zur Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass dieser Anforderung im Sinne des can. 526 § 1 CIC Rechnung getragen werden kann.

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Marien, Bonn-Bad Godesberg bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bonn-Bad Godesberg den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften

über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. Februar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 116 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Heiligenhaus

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Heiligenhaus zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus mit Sitz in Mittelstraße 5, 42551 Velbert.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus und der Kirchengemeinde St. Suitbertus in Heiligenhaus werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus, die in ihrer heutigen Form seit dem 1. Januar 2010 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2010	7.643	38
2016	7.468	61
2020	7.158	29
2022	6.839	42
2023	6.600	30
2024	6.452	30

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, nun aber wieder rückläufig sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus und der Errichtung der neuen Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2024 Pfr. Stefan Mergler leitender Pfarrer der beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden und fortan die Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus bilden, darunter die Pfarrei St. Suitbertus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus und die Zusammenführung mit der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Velbert/Heiligenhaus zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen

Pfarreien, gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Suitbertus und St. Michael und Paulus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus und die Zusammenführung mit der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert zur Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 23. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 117 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und Paulus in Velbert

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael und Paulus in Velbert zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus mit Sitz in Mittelstraße 5, 42551 Velbert.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Marien geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert und der Kirchengemeinde St. Michael und Paulus in Velbert werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert, die in ihrer heutigen Form seit dem 1. Januar 2010 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2010	17.312	114
2016	16.458	91
2020	15.639	55
2022	14.934	82
2023	14.345	47
2024	13.893	43

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, nun aber wieder stark rückläufig sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Michael

und Paulus in Velbert und der Errichtung der neuen Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2024 Pfr. Stefan Mergler leitender Pfarrer der beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden und fortan die Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus bilden, darunter die Pfarrei St. Michael und Paulus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert und die Zusammenführung mit der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Velbert/Heiligenhaus zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf der Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Pfarreien, gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Michael und Paulus und St. Suitbertus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert und die Zusammenführung mit der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus zur Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 23. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 118 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Suitbertus in Heiligenhaus
- St. Michael und Paulus in Velbert

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus ist Mittelstraße 5, 42551 Velbert.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Marien geweihte Kirche in der Mittelstraße 5, 42551 Velbert.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Stefan Mergler
- Herr Holger Beckmann, geb. 01.05.1954, Velbert
- Herr Holger Engel, geb. 29.05.1966, Velbert
- Herr Christoph Pipping, geb. 16.02.1961, Heiligenhaus
- Herr Volker Seemann, geb. 27.12.1975, Heiligenhaus
- Herr Dominik Zimmer, geb. 29.01.1982, Velbert

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in dem Pfarrgebiet der Pfarrei St. Michael und Paulus in Velbert und der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus hat sich in den vergangenen Jahren stetig rückläufig entwickelt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien St. Michael und Paulus in Velbert sowie St. Suitbertus in Heiligenhaus und ihrer Zusammenführung zur Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2024 Pfr. Stefan Mergler leitender Pfarrer der beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden und fortan die Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus bilden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und deren Zusammenführung zur Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023 wurde die Zusammenarbeit zwischen den beiden Pfarreien, die fortan die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der genannten Pfarreien bei gleichzeitiger Neuerrichtung der Pfarrei Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung. Als bewusster Schritt für den gemeinsamen Neuanfang soll daher auch der gewählte Name der Pfarrei - Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus – dienen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 23. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 119 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens mit Sitz in Goerdelerstraße 82 / Cronenberger Straße 16, 42651 Solingen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. St. Johannes der Täufer in Solingen und der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Solingen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2020 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2020	9.571	18
2022	9.261	56
2023	9.026	48
2024	8.799	35

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens war bereits Pfarrer Michael Mohr spätestens mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum September 2023 leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit, von St. Clemens und St. Johannes der Täufer bereits auch schon Jahre zuvor. Seit 01.09.2025 wird die Leitung aller Pfarreien in der Pastoralen Einheit durch den Stadtdechanten von Solingen und leitenden Pfarrer Thomas Kuhl ausgefüllt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Sebastian, St. Clemens und St. Johannes der Täufer in Solingen nun zusammengelegt werden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer und ihren Zusammenschluss mit der Pfarrei St. Sebastian an die Pfarrei St. Clemens, Solingen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte leitende Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Solingen zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Sebastian, St. Clemens und St. Johannes der Täufer innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes der Täufer und der Anschluss mit den anderen Pfarreien der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Clemens, Solingen dem Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 120 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens mit Sitz in Goerdelerstraße 82/Cronenberger Straße 16, 42651 Solingen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen, verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Sebastian in Solingen und der Kirchengemeinde St. Sebastian in Solingen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Sebastian, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2019 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2019	16.054	139
2020	15.841	91
2022	15.545	134
2023	15.298	83
2024	15.001	72

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, aber insgesamt stark rückläufig ist.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Sebastian in Solingen und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens war bereits Pfarrer Michael Mohr spätestens mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum September 2023 leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit, von St. Clemens und St. Johannes der Täufer bereits auch schon Jahre zuvor. Seit 01.09.2025 wird die Leitung aller Pfarreien in der Pastoralen Einheit durch den Stadtdechanten von Solingen und leitenden Pfarrer Thomas Kuhl ausgefüllt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastian und ihren Zusammenschluss mit der Pfarrei St. Johannes der Täufer an die Pfarrei St. Clemens, Solingen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte leitende Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere auch dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Seit der Errichtung der Pfarrei St. Sebastian in Solingen zum 01.01.2019 haben sich die vormals eigenständigen vier Pfarreien und Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs St. Sebastian intensiver vernetzt, und auch über die Pfarrgrenze hinweg Kontakte zu den Pfarreien innerhalb der heutigen Pastoralen Einheit geknüpft. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Solingen zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Sebastian, St. Clemens und St. Johannes der Täufer innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht nämlich die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Sebastian und der Anschluss mit den anderen Pfarreien der Pastoralen Einheit an die Pfarrei St. Clemens, Solingen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Verän-

derung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 121 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johannes der Täufer in Solingen
- St. Sebastian in Solingen

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen zugeordnet.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Clemens geweihte Kirche St. Clemens, Goerdelerstraße 82/Cronenberger Straße 16, 42651 Solingen.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

8. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Clemens, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2020 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2020	13.763	40
2022	13.254	70
2023	12.889	74
2024	12.409	51

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einer weitestgehenden Stagnation der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer und St. Sebastian bei gleichzeitigem Anschluss an die Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen mit der Pfarrkirche St. Clemens und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens war bereits Pfarrer Michael Mohr spätestens mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum September 2023 leitender Pfarrer bzw. Pfarrverweser aller Pfarreien innerhalb der Pastoralen Einheit, von St. Clemens und St. Johannes der Täufer bereits auch schon Jahre zuvor. Seit 01.09.2025 wird die Leitung aller Pfarreien in der Pastoralen Einheit durch den Stadtdechanten von Solingen und leitenden Pfarrer Thomas Kuhl ausgefüllt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien der Seelsorgebereiche St. Sebastian, St. Clemens und St. Johannes der Täufer in Solingen nun zusammengelegt werden.

Die durch die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer und St. Sebastian und durch ihren Anschluss an die Pfarrei St. Clemens, Solingen erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte leitende Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere dadurch gefördert, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation in der Pastoralen Einheit gewachsen ist.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Solingen zum 1. September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Sebastian, St. Clemens und St. Johannes der Täufer innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer und St. Sebastian und der Anschluss an die Pfarrei St. Clemens, Solingen dem Rechnung.

9. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 122 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid mit Sitz in Papenberger Straße 5, 42853 Remscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und der Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid, die in ihrer heutigen Form seit dem 01.01.2010 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2010	11.057	71
2016	10.464	79
2020	10.252	37
2022	9.856	40
2023	9.546	53
2024	9.323	55

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und der Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und ihren Zusammenschluss mit der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Remscheid zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Der 2011 zum Pfarrer von St. Suitbertus ernannte Msgr. Kaster ist bereits seit September 2023 Pfarrer der beiden Pfarreien der Pastoralen Einheit, die fortan die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid bilden.

Diese Förderung erfolgte auch dadurch, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation zwischen den Pfarreien gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz und St. Suitbertus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und ihre Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 1. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 123 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid mit Sitz in Papenberger Straße 5, 42853 Remscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Suitbertus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid und der Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2011 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2011	14.902	79
2016	14.811	58
2020	14.196	45
2022	13.565	75
2023	13.278	78
2024	12.975	50

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid und der Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid und ihren Zusammenschluss mit der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Remscheid zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreübergreifende Miteinander gefördert. Der 2011 zum Pfarrer von St. Suitbertus ernannte Msgr. Kaster ist bereits seit September 2023 Pfarrer beider Pfarreien der Pastoralen Einheit, die fortan die Pfarrei St. Jakobus, Remscheid bilden.

Diese Förderung erfolgte auch dadurch, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation zwischen den Pfarreien gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz und St. Suitbertus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid und ihre Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 1. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 124 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid
- St. Suitbertus in Remscheid

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid ist Papenberger Straße 5, 42853 Remscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Suitbertus geweihte Kirche in der Papenberger Straße 5, 42853 Remscheid.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 von der Vermögensverwaltung und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Jakobus, Remscheid

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Jakobus, Remscheid

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Msgr. Thomas Kaster
- Herr Jürgen Beckmann, geb. 08.07.1956, Remscheid
- Frau Marei Diedrichs, geb. 16.07.1975, Remscheid
- Herr Stephan Maier, geb. 28.04.1980, Remscheid
- Herr Thomas Pütz, geb. 13.01.1959, Remscheid
- Herr Berthold Schnurbus, geb. 14.08.1959, Remscheid
- Herr Karl Strock, geb. 04.02.1951, Remscheid
- Herr Rainer Stuhlmüller, geb. 13.09.1962, Remscheid
- Herr Jan Thieme, geb. 19.05.1983, Remscheid

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen hat sich auf dem Pfarrgebiet der Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid in den vergangenen Jahren stetig rückläufig entwickelt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid sowie der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und der Errichtung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid und St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und ihr Zusammenschluss zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass der ernannte kanonische Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Remscheid zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Der 2011 zum Pfarrer von St. Suitbertus ernannte Msgr. Kaster ist bereits seit September 2023 Pfarrer der beiden Pfarreien der Pastoralen Einheit, die fortan die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid bilden.

Diese Förderung erfolgte auch dadurch, dass im November 2025 aus pastoralen Überlegungen ein gemeinsames pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit, bestehend aus den hier betroffenen zwei Seelsorgebereichen und ihren Pfarreien, neu gewählt wurde. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation zwischen den Pfarreien gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz und St. Suitbertus innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus in Remscheid und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und ihre Zusammenführung zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus, Remscheid den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung. Als bewusster Schritt für den gemeinsamen Neuanfang soll daher auch der gewählte Name der Pfarrei – St. Jakobus, Remscheid – dienen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 1. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 125 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	1.140
1994	1.187
2005	1.157
2016	1.140
2020	1.048
2022	954
2023	928
2024	880

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt: In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeinewallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 126 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	2.022
1994	2.338
2005	2.321
2016	2.020
2020	1.967
2022	1.903
2023	1.871
2024	1.830

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 127 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Much und der Kirchengemeinde St. Martinus in Much werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Martinus in Much, St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martinus in Much hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	4.209
1994	4.652
2005	4.913
2016	4.349
2020	4.107
2022	3.871
2023	3.795
2024	3.691

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Much ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeinewallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Much und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Much und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Much und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 128 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaß-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath und der Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des

kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	861
1994	947
2005	1.006
2016	1.003
2020	898
2022	839
2023	801
2024	788

Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern im Gegenteil signifikant erhöht hat, hängt mit dem verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten in verschiedenen Ortslagen des Pfarrgebiets in der Zwischenzeit zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterath gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterath in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei

und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 129 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath mit Sitz in Pfarrerschaaft-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und der Kirchengemeinde St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	2.684
1994	2.936
2005	3.192
2016	2.789
2020	2.575
2022	2.436
2023	2.388
2024	2.335

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 130 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Margareta geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und der Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	4.625
1994	4.857
2005	4.881
2016	4.300
2020	4.021
2022	3.789
2023	3.654
2024	3.571

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Neunkirchen-Seelscheid ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeinewallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg, St. Severin in Ruppichteroth und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	1.325
1994	1.394
2005	1.196
2016	1.385
2020	1.296
2022	1.236
2023	1.169
2024	1.159

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichteroth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten reger. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht,

nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Ruppichterath-Schönenberg und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath den Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichterath-Winterscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichterath-Winterscheid zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath mit Sitz in Pfarrerschaaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid und der Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid, St. Severin in Ruppichteroth und St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	1.519
1994	1.550
2005	1.470
2016	1.505
2020	1.438
2022	1.383
2023	1.351
2024	1.315

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichteroth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde bereits die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindefwallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteroth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteroth zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth mit Sitz in Pfarrerschaaß-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Severin in Ruppichteroth und der Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteroth werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-

Marienfeld im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	2.101
1994	2.142
2005	1.771
2016	1.819
2020	1.749
2022	1.620
2023	1.605
2024	1.558

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereichs Ruppichterorth ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichterorth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichterorth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth und Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Severin in Ruppichterorth und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Ruppichteroth und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 134 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle
- St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld
- St. Martinus in Much
- St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath
- St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid
- St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid
- St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg
- St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid
- St. Severin in Ruppichteroth

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth ist Pfarrers-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Margareta geweihte Kirche in der Pfarrers-Schaaf-Straße 16, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Christophorus,
Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Josef Gerards
- Frau Doris Laub, geb. 14.10.1959, Much
- Frau Christina Marx, geb. 14.10.1970, Ruppichterath
- Herr Mark Nowak, geb. 20.01.1971, Neunkirchen-Seelscheid

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild im Seelsorgebereich Much, der Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth sowie der Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die Zahl der Katholiken in den genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Anzahl der Katholiken
1983	20.486
1994	22.003
2005	21.907
2016	20.310
2020	19.099
2022	18.031
2023	17.562
2024	17.127

Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern sich sogar erhöht hat, hängt mit dem in diesem Zeitraum verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten in verschiedenen Ortslagen der Pfarreien zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Pfarreien innerhalb der einzelnen Seelsorgebereiche ist bereits seit rund zwei Jahrzehnten rege. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die alle Pfarreien, die nun zusammengelegt werden, umfasst und den Prozess ihrer Entwicklung wurde zudem die Grundlage für ein weitergehendes pfarreiiübergreifendes Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

In den letzten Jahren wurde auch mit den Pfarreien der anderen Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit verstärkt zusammengearbeitet, etwa durch gemeinsame Wallfahrten (die Romwallfahrt der Messdiener sowie die Gemeindevallfahrten nach Werl, Niedermühlen und Mariental), das gemeinsame Tragen der Ewigen Anbetung in der Kapelle St. Joseph im Ortsteil Bröleck, gemeinsam durchgeführte Alpha-Glaubenskurse und einheitliche Einlagen in den Pfarrbriefen der Seelsorgebereiche sowie durch Vernetzung durch Treffen der Gremien.

Diese Formen der Zusammenarbeit liegen nahe, da es Verbindungen, Austausch und Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen, Einkaufsgeschäften und kulturellen Angeboten zwischen den Kommunen Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth gibt, die von der Pastoralen Einheit umfasst werden. Auch gehen manche Schülerinnen und Schüler aus Much und Ruppichteroth in Neunkirchen zur Schule, vor allem im Antoniuskolleg.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild im Seelsorgebereich Much, St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg, St. Servatius in

Ruppichterath-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld im Seelsorgebereich Much, St. Severin in Ruppichterath, St. Maria Magdalena in Ruppichterath-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterath-Winterscheid, St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid, OT Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid in Neunkirchen-Seelscheid zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus, Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. - 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 26. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 135 Bekanntmachung über die Neubildung der Dombau-KODA und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Köln, 18. März 2026

Die Dombau-KODA wird sich im Dezember 2026 neu konstituieren. Gemäß Entsendeordnung haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) für die neue Amtsperiode die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Dombau-KODA zu entsenden.

Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Dombau-KODA örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Dombau-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem

Vorsitzenden der Dombau-KODA
Dompropst Msgr. Guido Assmann
Kölner Dombüro
Domkloster 3
50667 Köln
E-Mail: dompropstei@koelner-dom.de

bis zum 31. Juli 2026

schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Dombau-KODA (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Dompropst Msgr. Guido Assmann
Vorsitzender der Dombau-KODA

Nr. 136 Diakonenweihe

Köln, 20. April 2026

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 31. Mai 2026, spendet Weihbischof Dr. Dominik Schwaderlapp vier Weiekandidaten des Priesterseminars St. Albert die Diakonenweihe. Die Eucharistiefeyer mit Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr in der Klosterkirche der Steyler Missionare in Sankt Augustin.

Geistliche, die an der Weiheliturgie teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen.

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 137 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Der Verbandsbeitrag 2026 der Krankenhäuser wird **auf gleicher Höhe der Beiträge aus dem Jahr 2024** festgesetzt.

Für das Jahr 2026 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben somit folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 35,00 €

Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 24,00 €.

Stichtag für die Bettenzahl bleibt die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2024.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 138 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 10.03. *Herr Stadtdechant Dr. Bruno Kurth* mit Wirkung vom 15. Februar 2026 für weitere sechs Jahre als Stadtdechant für das Stadtdekanat Wuppertal.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 07.03. *Herr Pfarrer Dr. Alexander Krylov*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein und St. Josef und Martin in Langenfeld im Kreisdekanat Mettmann.
- 10.03. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 10.03. *Herr Pfarrer Klaus Gertz* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln.
- 11.03. *Herr Diakon Kurt Dohmen* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Diakon an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 12.03. *Herr Kaplan Carlos Humberto Mendoza Sandoval* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 12.03. *Herr Pfarrer Georg von Lewin* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Kreisdekanates Euskirchen.
- 12.03. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* weiterhin bis zum 30. April 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Geistingen und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.03. *Herr Pfarrer Karl-Bruno Wachten* weiterhin bis zum 31. März 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus und St. Bruno in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.12.25 *Msgr. Dr. Thomas Vollmer* als Präses der Marianischen Männerkongregation 1608 Köln entpflichtet.
- 06.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Hoßdorf* angenommen und ihn, unter Beibehaltung seiner Freistellung, als Pfarrer und als Vorsitzenden der Kirchengemeindeverbände an den Pfarreien St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein und St. Josef und Martin in Langenfeld im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

- 10.03. *Herrn Diakon Martin Becker* mit Ablauf des 30. Juni 2026 als Diakon an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 11.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Franz Meurer* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. September 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 11.03. *Herrn Diakon Rudolf Schmitz* mit Ablauf des 31. August 2026 als Diakon an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost und an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld sowie St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen-Heckinghausen im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 12.03. *Herrn Diakon Michael Anhut* mit Ablauf des 30. September 2026 als Diakon an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 für die Dauer von einem Jahr zum Diakon im Subsidiardienst daselbst ernannt.
- 12.03. *Herrn Pfarrer Reimund Fischer* mit Ablauf des 31. August 2026 in den Ruhestand versetzt.
- 12.03. *Herrn Pfarrer Gregor-Maria Schulte* mit Ablauf des 30. Juni 2026 in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 18.03. *Prälat Dr. Johannes Westhoff*, 94 Jahre.
- 23.03. *Prälat Pfr. i.R. Heinz-Manfred Jansen*, 82 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.03. *Schwester Anitha Sheebi Mathew Pachanal SABS*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn.
- 26.03. *Frau Katharina Neubauer* mit Wirkung vom 15. Mai 2026 bis zum 14. Mai 2029 als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 10.03. *Frau Theresa Nolte* mit Ablauf des 31. März 2026 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Martin in Düsseldorf-Bilk und St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 11.03. *Herr Werner Schürholz* mit Ablauf des 31. Mai 2026 als Gemeindereferent in der Krankenhauseelsorge an der Aggertalklinik in Engelskirchen, Kreiskrankenhaus in Gummersbach, Kreiskrankenhaus in Waldbröl, Rhein-Sieg-Rehaklinik in Nümbrecht, Reha-Zentrum in Reichshof und St. Josef-Krankenhaus in Engelskirchen mit anschließender Freistellung bis zum 31. Oktober 2028 gemäß Altersteilzeit-Vereinbarung.

Pontifikalhandlungen

Nr. 139 Pontifikalhandlungen durch Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

25. Januar 2026

Pfarrer Michael Berning beauftragt durch Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp

Firmung in der PE Düsseldorf Innenstadt und linksrheinisches Düsseldorf / Büderich

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Meerbusch (Büderich)

aus St. Mauritius und Hl. Geist, Meerbusch

aus Hildegundis vom Meer, Meerbusch (Bistum Aachen)

aus der PE Wuppertal Ost

31 Firmlinge

2 Firmlinge

1 Firmling

zusammen

34 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

30. Januar 2026

Firmung in der PE Düsseldorfer Norden

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)

aus St. Suitbertus, Düsseldorf (Kaiserswerth)

aus St. Anna, Ratingen / PE Ratingen/Kettwig/Mintard

aus St. Franziskus, Duisburg (Homberg) / Bistum Münster

39 Firmlinge

2 Firmlinge

1 Firmling

zusammen

42 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

20. Februar 2026

Firmung in der PE Langenfeld und Monheim am Rhein

Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld

30 Firmlinge

22. Februar 2026

Firmung in der PE Langenfeld und Monheim am Rhein

Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld

29 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

27. Februar 2026

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche St. Marien, Neuss

aus St. Marien, Neuss

aus St. Marien, Hilden

aus St. Dionysius, Düsseldorf

62 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

zusammen

64 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

10. März 2026

Firmung in der PE Mettmann und Wülfrath

Firmung in der Kirche St. Thomas Morus, Mettmann

57 Firmlinge

davon

4 Erwachsene

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

13. März 2026

Firmung in der PE Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst

46 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Stadtdekanat Düsseldorf

15. März 2026

Firmung in der Spanischen Mission, Düsseldorf

Firmung in der Kirche St. Adolfus, Düsseldorf (Pempelfort)

3 Firmlinge

17. März 2026

Firmung in der PE Grevenbroich und Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Peter, Rommerskirchen

aus St. Peter, Rommerskirchen

16 Firmlinge

aus St. Martinus, Rommerskirchen (Nettesheim)

10 Firmlinge

aus St. Stephanus, Rommerskirchen (Hoeningen)

6 Firmlinge

aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)

2 Firmlinge

aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)

2 Firmlinge

aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)

1 Firmling

aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)

3 Firmlinge

aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)

2 Firmlinge

aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)

1 Firmling

aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)

1 Firmling

aus St. Martin, Euskirchen

1 Firmling

zusammen 45 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

22. März 2026

Firmung in der PE Kaarst/Büttgen

Firmung in der Kirche St. Martinus, Kaarst

37 Firmlinge
davon 5 Erwachsene

22. März 2026

Firmung in der PE Dormagen

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

aus St. Agatha, Dormagen (Straberg)

7 Firmlinge

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)

3 Firmlinge

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

1 Firmling

aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)

1 Firmling

aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)

1 Firmling

aus St. St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

21 Firmlinge

zusammen 34 Firmlinge

24. März 2026

Firmung in der PE Dormagen

Firmung in der Klosterbasilika St. Andreas, Dormagen (Knechtsteden)

aus St. Michael, Dormagen

1 Firmling

aus St. Aloysius, Dormagen (Stürzelberg)

9 Firmlinge

aus St. Gabriel, Dormagen (Delrath)

11 Firmlinge

aus St. Josef, Dormagen (Delhoven)

16 Firmlinge

aus St. Odilia, Dormagen (Gohr)

13 Firmlinge

aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim)

7 Firmlinge

aus St. Peter, Rommerskirchen

1 Firmling

zusammen 58 Firmlinge

27. März 2026

Firmung in der PE Grevenbroich und Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)

aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)	3 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	3 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	12 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	9 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	3 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	1 Firmling
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	1 Firmling
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	5 Firmlinge
aus St. Peter, Rommerskirchen	1 Firmling
aus St. Martinus, Rommerskirchen (Nettesheim)	1 Firmling

zusammen	41 Firmlinge
davon	3 Erwachsene